Dr. Ulbrich
& Kaminski

Unser Zitat des Monats

> Drei Dinge braucht der Mensch:
> Zuversicht, Übung und Glück.
> – Charles Bukowski –

Aktuelles aus unserer Kanzlei

Unser Podcast wird bald 68 –
nicht in Jahren, sondern in Folgen! Hören Sie rein in *House of Law*, den Podcast mit spannenden Entscheidern und Persönlichkeiten aus der Pflegebranche.

Podcast hören

Pflegeunternehmen stehen derzeit vor großen Herausforderungen. Das Pflegeneuordnungsgesetz verunsichert die Branche und stellt uns vor große Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Bewahren Sie sich die Zuversicht… und mit etwas Übung wird dann auch das Glück sich wieder einstellen.

Mit diesem Newsletter möchten wir Sie in bewährter Form auf aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung hinweisen, die für Ihre unternehmerische Praxis relevant ist.

Weitere aktuelle Informationen, praktische Einschätzungen und Diskussionen zur Pflegebranche finden Sie außerdem in unserem Podcast „House of Law".

Aktuelle Hinweise und Rechtsprechung:

Der aktuelle Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz, kurz: PNOG) bereitet den Betreibern von ambulanten Pflegediensten heftige Kopfschmerzen.

Dem Gesetzentwurf zufolge soll es nunmehr ausgeschlossen sein, dass ambulante Pflegedienste, die über einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI verfügen, Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen dürfen. Der neu gefasste § 45 a Absatz 3 SGB XI sieht vor, dass Angebote zur Unterstützung im Alltag nur noch von Antragstellern anerkannt werden können, die „nicht nach § 72 zugelassen" sind. Dabei handelt es sich nicht um ein „Redaktionsversehen", sondern in der Gesetzesbegründung ist eindeutig festgeschrieben, dass "eine Anerkennung nach Landesrecht nicht erfolgen (kann), wenn der Anbieter eine Zulassung nach § 72 besitzt". Auch der Anspruch auf Sozialraumbudget gemäß § 45 b SGB XI soll nur zweckgebunden für Leistungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a mit einer Anerkennung nach Landesrecht eingesetzt werden können.

Für die Betreiber von ambulanten Pflegediensten hätte dies gravierende Auswirkungen: Tritt, wie geplant, der Hauptteil des PNOG zum 01.01.2027 in Kraft, könnten ambulante Pflegedienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI die Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie das Sozialraumbudget mangels Anerkennungsmöglichkeit nicht mehr abrechnen. Die Kosten für die in diesem Bereich angestellten Mitarbeiter laufen aber fort. Dies wäre eine fatale Situation.

Wie kann man dieser Schieflage entgegensteuern? Wer rechtzeitig Vorsorge treffen möchte, sollte ganz kurzfristig einen neuen Anbieter für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gründen. Dieser neue Anbieter dürfte nicht über eine Zulassung nach § 72 SGB XI verfügen. Für Einzelunternehmen, bei denen die Zulassung nach § 72 SGB XI ja auf den Einzelunternehmer lautet, bedeutet dies, dass sie am besten eine juristische Person, vorzugsweise eine GmbH, als neuen Anbieter gründen. Für bestehende GmbHs als Betreiber eines ambulanten Pflegedienstes wäre es ratsam, eine weitere neue GmbH (ggf. ein Tochterunternehmen), als GmbH zu gründen. Mit diesem Anbieter kann dann die Anerkennung beantragt werden.

In einem weiteren Schritt müsste dann der Geschäftsbetrieb der Angebote zur Unterstützung im Alltag vom bisherigen ambulanten Pflegedienst auf den neuen Anbieter übertragen werden. Hier wäre ein Asset Deal denkbar. Auf diese Weise würde ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB stattfinden und die bisherigen Arbeitsverhältnisse auf den neuen Anbieter übertragen. Dieser Übertragungsvorgang müsste jedoch steuerlich sorgfältig auf eventuelle negative Auswirkungen geprüft werden.

Gerne beraten und begleiten wir sie als Kanzlei Dr. Ulbrich & Kaminski vollumfänglich bei der Gründung des neuen Anbieters; im Anerkennungsverfahren sowie bei der Gestaltung der Übertragung des bisherigen Teilgeschäftsbetriebs auf den neuen Anbieter (in Abstimmung mit der Steuerberatung).

Pflege- und Sozialrecht

BSG: Vorpflegezeiten in Einrichtungen ohne Pflegesatzvereinbarung zählen beim Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI

BSG, Urteil vom 01.10.2026 im Verfahren B 3 P 3/25 R – Entscheidung von Dr. Ulbrich & Kaminski erstritten
Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem von unserer Kanzlei Dr. Ulbrich & Kaminski geführten Revisionsverfahren entschieden, dass bei der Berechnung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI auch Zeiten zu berücksichtigen sind, in denen Pflegebedürftige vollstationäre Pflege in einer Einrichtung ohne Pflegesatzvereinbarung nach § 91 SGB XI in Anspruch genommen haben. Mit dieser Entscheidung konnten wir eine wichtige Rechtsfrage zugunsten der Pflegebedürftigen klären.

Das BSG unterscheidet dabei zwischen dem grundsätzlichen Anspruch auf den Leistungszuschlag und der Berechnung seiner Höhe.
Ein Anspruch auf den Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI besteht nur, wenn Pflegebedürftige aktuell vollstationäre Pflege in einer Einrichtung mit Pflegesatzvereinbarung nach § 43 SGB XI erhalten. Pflegebedürftige in Einrichtungen ohne Pflegesatzvereinbarung haben dagegen keinen Anspruch auf den Zuschlag. Dies gilt auch dann, wenn sie Pflegeleistungen im Wege der Kostenerstattung nach § 91 Abs. 2 SGB XI beziehen.

Bei der Berechnung der Zuschlagshöhe müssen die Pflegekassen jedoch sämtliche Vorpflegezeiten berücksichtigen. Dazu zählen ausdrücklich auch Zeiten in Einrichtungen ohne Pflegesatzvereinbarung. Entscheidend ist, wie lange die versicherte Person bereits vollstationäre Pflegeleistungen bezogen hat. Das BSG begründet seine Entscheidung insbesondere mit dem Zweck des § 43c SGB XI. Der Gesetzgeber will vor allem langjährig vollstationär versorgte Pflegebedürftige finanziell entlasten. Diese Entlastung darf nicht davon abhängen, ob die Pflegeeinrichtung bereits während der gesamten Aufenthaltsdauer über eine Pflegesatzvereinbarung verfügte.

Praxisempfehlung:
Schließt eine bislang vertragslose Pflegeeinrichtung erstmals eine Pflegesatzvereinbarung ab, müssen die Pflegekassen bei der Berechnung des Leistungszuschlags auch die vor diesem Zeitpunkt liegenden Pflegezeiten berücksichtigen. Gleiches gilt beim Wechsel aus einer Einrichtung ohne Pflegesatzvereinbarung in eine Einrichtung mit Pflegesatzvereinbarung.

Mit dem von unserer Kanzlei erstrittenen Urteil hat das Bundessozialgericht die Rechtsposition langjährig vollstationär versorgter Pflegebedürftiger gestärkt und eine bislang umstrittene Frage zur Berechnung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI geklärt.

Arbeits- und Wirtschaftsrecht

Abberufung des Geschäftsführers und Koppelungsklausel im befristeten Vertrag

Das OLG Hamm hält in einem viel beachteten aktuellen Urteil eine Koppelungsklausel auch in einem befristeten Geschäftsführeranstellungsvertrag für wirksam. Die organschaftliche Abberufung kann den Vertrag damit vor dem Ende der Befristung beenden. Für Träger und Gesellschafter von Pflegeeinrichtungen hat das konkrete Folgen bei der Vertragsgestaltung.

Im entschiedenen Fall war der Geschäftsführer einer kommunalen GmbH bis zum 31. März 2021 befristet angestellt. Der Vertrag enthielt eine Klausel, nach der die jederzeit mögliche Abberufung zugleich als Kündigung zum nächstzulässigen Zeitpunkt nach § 622 BGB gilt. Nach der Abberufung im Juni 2018 endete der Vertrag nach Auffassung des Gerichts zum 31. Januar 2019 (OLG Hamm, Urteil vom 1. Dezember 2025, Az. 8 U 93/24). Das Gericht hat die Koppelungsklausel auch im befristeten Vertrag als wirksam angesehen, eine überraschende Klausel im Sinne von § 305c BGB verneint, weil auch bei befristeten Verträgen eine vorzeitige Beendigung rechtlich möglich ist. Die Revision wurde zugelassen.

Die Entscheidung setzt die bisherige Linie des BGH fort, der Koppelungsklauseln seit den 1980er- und 1990er-Jahren grundsätzlich zulässt (vgl. BGH, Urteil vom 9. Juli 1990 – II ZR 194/89, BGHZ 112, 103). Neu ist die ausdrückliche Anwendung auf befristete Verträge. Eine Befristung schützt den Geschäftsführer damit nicht vor einer frühen Beendigung über die Klausel.

Zwei Grenzen bleiben wichtig:
Die Klausel wirkt in der Regel als ordentliche Kündigung mit den Fristen des § 622 BGB. Sie ersetzt keinen wichtigen Grund nach § 626 BGB.

Praxisempfehlung:
Geschäftsführeranstellungsverträge prüfen: Enthalten die Geschäftsführerverträge Koppelungsklauseln? Welche Fristen gelten, und ist die Klausel auf § 622 BGB oder auf § 626 BGB bezogen?

Befristung nicht als Sicherheit verstehen:
Im Abberufungsfall kann der Vertrag früher enden, als die Laufzeit vermuten lässt. Das betrifft Planung, Vergütung und Nachfolge.

Abberufung und Kündigung sauber trennen: Gesellschafterbeschluss, Abberufungserklärung und Kündigung sollten formell getrennt, zeitlich abgestimmt und mit Zugangsnachweis erfolgen. Zu beachten sind auch Satzung, Vertretungsbefugnis und Formerfordernisse.

Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht

Zur Sozialversicherungspflichtigkeit eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Viele Pflegeunternehmen sind als GmbH organisiert, und oft führen Gesellschafter die Geschäfte selbst. Ob diese Personen sozialversicherungspflichtig sind, entscheidet nicht die Vertragsbezeichnung, sondern die Rechtsmacht im Gesellschaftsvertrag. Ein aktuelles Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg zeigt, wie problematisch eine falsche Einschätzung werden kann (LSG Baden-Württemberg Urt. v. 25.2.2026 – L 2 BA 1921/25).

Eine Beratungsgesellschaft wurde nach einer Betriebsprüfung zur Nachzahlung von 123.490,74 EUR an Sozialversicherungsbeiträgen und Säumniszuschlägen verpflichtet. Betroffen waren drei Gesellschafter-Geschäftsführer, die jeweils zu einem Drittel am Stammkapital beteiligt waren. Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2020.

Die Geschäftsführer hielten die Tätigkeit für selbstständig. Sie argumentierten unter anderem mit einem erfolgsabhängigen Vergütungsmodell (Tantieme), einer frei einteilbaren Arbeitszeit und Teilzeitumfang neben anderen Tätigkeiten, fehlendem Urlaubsanspruch und fehlender Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, einem Widerspruchsrecht gegen protokollierte Gesellschafterbeschlüsse.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist die Kapitalbeteiligung das wesentliche Kriterium. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist in der Regel abhängig beschäftigt, wenn er weniger als 50 % der Anteile hält und keine umfassende Sperrminorität besitzt. Nur dann kann er die Geschicke des Unternehmens mitbestimmen.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat nun entschieden, dass nur die Regelungen im Gesellschaftsvertrag ausschlaggebend sind. Regelungen außerhalb des notariell beurkundeten Vertrags, etwa in einer Geschäftsordnung oder einem Gesellschafterbeschluss, bleiben für die Statusbeurteilung unberücksichtigt.

Vergütung und Arbeitsbedingungen sind nur Indizien. Fehlender Urlaub, fehlende Lohnfortzahlung oder eine Tantieme begründen keine Selbstständigkeit. Sie sind vielmehr Folgen einer Beschäftigung, wenn diese vorliegt. Auch Teilzeit und parallele Tätigkeiten sprechen nicht automatisch dagegen.

Eine Frage bleibt (noch) offen: Muss eine Sperrminorität im Gesellschaftsvertrag sämtliche Beschlussgegenstände erfassen? Die Gerichte sind sich hier uneinig. Eine Revision zum BSG ist zu einem vergleichbaren Fall anhängig. Bis zur Klärung ist vorsorglich zu empfehlen, Sperrminoritäten in der Satzung auf alle Beschlussgegenstände zu erstrecken, wenn Sozialversicherungsfreiheit erreicht werden soll.

Praxisempfehlung:
Lassen Sie die Satzung auf Veto- und Sonderrechte hin durchsehen. Prüfen Sie dabei, ob diese unmittelbar im Gesellschaftsvertrag stehen, eindeutig formuliert und umfassend sind. Regelungen in Geschäftsordnungen, Gesellschafterbeschlüssen oder Stimmbindungsverträgen helfen bei der Statusfrage nicht.

Bei Gründung, Eintritt eines neuen Geschäftsführers oder Änderung der Beteiligung können Sie ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV einleiten. So erhalten Sie Rechtssicherheit, bevor Nachforderungen entstehen.

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

Jetzt anfragen

Vielen Dank, dass Sie unseren Newsletter abonniert haben.
Für mehr Insights besuchen Sie gerne unsere Website:

www.ulbrich-kaminski.de

Impressum:

Ralf Kaminski
Grabenstrasse 12
44787 Bochum
Deutschland